Anlage
zur Satzung für die Sing- und Musikschule Langerringen
der Gemeinde Langerringen
in der Neufassung vom 30.06.2021

SCHULORDNUNG

der

Sing- und Musikschule Langerringen
der Gemeinde Langerringen

Präambel

Öffentliche Musikschulen sind Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie sind kommunal verantwortete Einrichtungen mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Musikschulen sind Orte des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, Orte der Kunst und der Kultur und Orte für Bildung und Begegnung. In Musikschulen kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander.

Die Sing- und Musikschule Langerringen ist eine Einrichtung im vorstehenden Sinne bzw. im Sinne der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung)" des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. August 1984. Sie erfüllt deren Anforderungen an den fachlichen Aufbau, die Grundfachverpflichtung für Kinder im Vorschul- und Grundschulalter, die Fächerbreite im Instrumentalunterricht, die Qualifikation und das Beschäftigungsverhältnis des Lehrpersonals, die Ordnung des inneren Betriebs und die soziale Gebührengestaltung. Für den Unterricht gelten die Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).

Die Sing- und Musikschule Langerringen legt mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren Schüler*innen Möglichkeiten zum qualitätsvollen gemeinschaftlichen Musizieren in der Sing- und Musikschule Langerringen, in der allgemeinbildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens. Dabei werden die Schüler*innen im Verlauf ihres musikalischen Bildungsganges umfassend beraten. Besonders Begabte erhalten eine spezielle Förderung, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann.

§1
Aufbau/Ausbildung

Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Für den Unterricht gelten der VdM-Bildungsplan „Musik in der Elementar-/Grundstufe" und die Rahmen-Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weitere Lehrplanbestimmungen der Sing- und Musikschule Langerringen.

Die Sing- und Musikschule Langerringen gliedert sich in ihrem fachlichen Aufbau in folgende Stufen und Fächer:

a) Elementarstufe / Grundstufe
b) Instrumental- und Vokalfächer
c) Ensemblefächer
d) Ergänzungsfächer
e) Begabtenförderung/Studienvorbereitende Ausbildung
f) Kooperationen
g) Projekte und Veranstaltungen

Der Elementarunterricht / Grundfachunterricht geht dem Unterricht in den Instrumental- / Vokalfächern verpflichtend voraus und begleitet ihn. Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts. Ergänzungsfächer, Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen vervollständigen das Leistungsangebot der Sing- und Musikschule Langerringen.
Der Unterricht der Sing- und Musikschule Langerringen findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Online-Angebote können diesen ergänzen. In Zeiten von Schließung der Sing- und Musikschule Langerringen aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen.

§ 2
Elementarstufe/Grundstufe

1. Eltern-Kind-Gruppen

Alter	bis 3 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppen 4 - 8 Kinder
Unterrichtseinheiten	1 x wöchentlich
Dauer	30 oder 45 Minuten

Angebote für das Alter von 3-Jährigen schaffen den Übergang von Eltern-Kind-Gruppen zur Musikalischen Früherziehung.

2. Musikalische Früherziehung

Alter	zwischen 3 bzw. 4 und 6 Jahren
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppen 5 - 10 Kinder
Unterrichtseinheiten	1 x wöchentlich
Dauer	45 Minuten

3. Singklassen in Kooperation

Alter	zwischen 5 bzw. 6 und 8 Jahren
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Schulklasse
Unterrichtseinheiten	1 x wöchentlich
Dauer	45 Minuten

4. Bläserklasse in Kooperation

Alter	Schüler der 3. und 4. Jahrgangsstufe
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Klassen/Gruppen/Großgruppen
Unterrichtseinheiten	1 x wöchentlich als Bläserklasse 1 x wöchentlich Instrumentalunterricht
Dauer	im Ermessen der und nach Festlegung durch die Schulleitung 45 Minuten oder 90 Minuten in der Bläserklasse und zusätzlich Instrumentalunterricht: 15 Minuten Einzelunterricht oder 30 Minuten Gruppenunterricht in der 2er-Gruppe oder 45 Minuten Gruppenunterricht in der 3er-Gruppe;

§ 3
Instrumental- und Vokalfächer

1. In den Instrumental-/Vokalunterricht werden aufgenommen:

   a) Kinder
   b) Jugendliche und Erwachsene

   Bei Kindern (lit. a) ist der Besuch der Elementarfächer/Grundfächer (ggf. auch im Rahmen einer Kooperation) grundsätzlich Voraussetzung für die Aufnahme in Instrumental- oder Vokalfächer. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

2. Der Unterricht erstreckt sich auf die von der Sing- und Musikschule Langerringen angebotenen Instrumental- und Vokalfächer aus den Fachbereichen:

   a) Streichinstrumente
   b) Zupfinstrumente
   c) Holzblasinstrumente
   d) Blechblasinstrumente
   e) Tasteninstrumente
   f) Schlaginstrumente
   g) Gesang

3. Der Unterricht wird in Gruppen von 2 bis 4 Schüler*innen oder als Einzelunterricht erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichtes genützt werden können. Über die Einteilung sowie erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.

§ 4
Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Sing- und Musikschule Langerringen. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Sing- und Musikschule Langerringen. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung in Absprache mit der Fachlehrkraft.

§ 5
Ergänzungsfächer

Ergänzungsfächer sind zum einen kontinuierliche Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots, insbesondere Gehörbildung/Musiklehre/Theorie. Über die Einteilung zum Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleitung.

§ 6
Begabtenförderung/Studienvorbereitende Ausbildung

1. Die Sing- und Musikschule Langerringen bietet besonders interessierten und begabten Schüler*innen eine vertiefte Musikbildung. Darüber hinaus bereitet sie durch eine studienvorbereitendende Ausbildung auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor.

2. Die Pflichtbelegung in der Begabtenförderung umfasst mindestens 60 Minuten Instrumental- und/oder Vokalunterricht als Einzelunterricht wöchentlich.

3. Die Pflichtbelegung in der studienvorbereitenden Ausbildung umfasst mindestens folgende Fächerkombination:

   a) Instrumental- und/oder Vokalunterricht: insgesamt 90 Minuten wöchentlich als Einzelunterricht im Haupt- und Nebenfach
   b) Ensemblefach
   c) Gehörbildung/Musiklehre/Musiktheorie

4. Interessenten können nur aufgrund einer Beurteilung (FLP-Leistungsprüfung) in die Begabtenförderung/studienvorbereitende Ausbildung aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

5. Über den Ausschluss aus der Begabtenförderung/studienvorbereitenden Ausbildung entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Fachlehrkräfte und der Erziehungsberechtigten bzw. Betroffenen.

§ 7
Kooperationen

Die Sing- und Musikschule Langerringen kooperiert mit Partnern in der kommunalen Bildungslandschaft insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern wie z.B. Musikvereinen, Kirchengemeinden, Ausbildungsstätten oder Berufsorchestern. Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartner*innen. Kooperationen zwischen der Sing- und Musikschule Langerringen und der Grundschule Langerringen sind z. B. auch die unter § 2 Ziff. 3. und 4. benannten Angebote, die breite Zugänge zur Musik und zum aktiven Musizieren bieten.

§ 8
Projekte und Veranstaltungen

Projekte, z.B. Kurse, Workshops oder Exkursionen, sind musikpädagogische Angebote der Sing- und Musikschule Langerringen. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Sing- und Musikschule Langerringen. Vorspiele und Konzerte sind für Schüler*innen eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

§ 9
Schuljahr

Das Schuljahr der Sing- und Musikschule Langerringen beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Regelungen.

§ 10
Unterrichtsdauer

Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen. Wünsche der Schüler*innen bzw. der gesetzlichen Vertreter*innen werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt, ein Anspruch auf bestimmte

Unterrichtsformen und -zeiten besteht nicht.

§ 11
Anmeldung / Aufnahme / Unterrichtsverhältnis

Anmeldungen sind schriftlich an die Sing- und Musikschule Langerringen zu richten (Formblatt). Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter*in erforderlich. Anmeldungen werden erst durch die Zuteilung zum Unterricht (Aufnahme) rechtswirksam. Mit der Aufnahme entsteht das Unterrichtsverhältnis als Vertrag auf der Grundlage der geltenden Satzungsbestimmungen zwischen Schüler*innen bzw. gesetzlichen Vertretern und dem Träger, für dessen Beendigung die Bestimmungen unter § 13 gelten. Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum Beginn eines Schuljahres. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Sing- und Musikschule Langerringen gegeben sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht generell nicht.

§ 12
Daten / Datenschutz

Die Sing- und Musikschule Langerringen erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten, auch für den Unterricht durch digitale Technologien, erteilt.

§ 13
Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

1. Soweit nichts anderes ausdrücklich vertraglich in Schriftform vereinbart wird, verlängern sich bestehende Unterrichtsverhältnisse grundsätzlich automatisch, wenn nicht eine Kündigung gemäß den hier getroffenen Regelungen erfolgt. Kündigungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Sie müssen der Schulleitung oder beim Träger bis spätestens am 15.06. schriftlich zugehen. Im Falle von Gebührenerhöhungen können Schüler*innen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter binnen einer Frist von 4 Wochen ab ortsüblicher Bekanntmachung der relevanten Satzungsänderung außerordentlich kündigen. Für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang bei der Schulleitung oder beim Träger maßgeblich.

2. Abweichend von Vorstehendem kann für einzelne Angebote ausdrücklich im Ermessen der Schulleitung der Sing- und Musikschule Langerringen eine bestimmte Vertragslaufzeit bis zum Ende des laufenden oder eines der nächsten Schuljahre nach Aufnahme vertraglich vereinbart werden. Entsprechende Unterrichtsverhältnisse enden dann mit Laufzeitende automatisch ohne Kündigung.

3. Während eines Schuljahres können Schüler*innen (auch in den Fällen von Abs. 2) nur aus wichtigem Grund (z. B. Wegzug, durch ärztliches Attest bestätigte schwerwiegende Erkrankung) den Unterrichtsvertrag kündigen.

4. Die Sing- und Musikschule Langerringen kann aus zwingenden Gründen oder bei Verstößen gegen diese Schulordnung nach Rücksprache mit Schüler*innen bzw. den gesetzlichen Vertreter*innen das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden.

§ 14
Verhinderung von Schüler*innen

Können Schüler*innen den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Sing- und Musikschule Langerringen darüber möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Sing- und Musikschule Langerringen zurück und muss nicht nachgegeben werden.

§ 15
Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben. Kann der Unterricht bei Erkrankung der Lehrkraft nicht nachgeholt oder vertreten werden, entsteht ab der vierten Stunde ein Erstattungsanspruch.

§ 16
Unterrichtsstätten

Der Unterricht als Präsenzunterricht findet ausschließlich in den von der Sing- und Musikschule Langerringen zugewiesenen Räumen statt. In Zeiten von Schließung der Sing- und Musikschule Langerringen aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologie, die in Online-Formaten / Online-Angeboten der Sing- und Musikschule Langerringen zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Sing- und Musikschule Langerringen. Es liegt in der Verantwortung der Schüler*innen bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.

§ 17
Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§ 18
Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Sing- und Musikschule Langerringen ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Schallaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Schallaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u.a.).

§ 19
Öffentliches Auftreten

Schüler*innen verpflichten sich, öffentliches Auftreten, auch in digitalen Formaten, sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Sing- und Musikschule Langerringen belegten Fächern der Schulleitung rechtzeitig vorher mitzuteilen. Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles bedürfen der vorherigen Genehmigung.

§ 20
Instrumente

Grundsätzlich sollen die Schüler*innen bei Beginn des Instrumentalunterrichtes ein geeignetes Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Sing- und Musikschule Langerringen können Instrumente ausgeliehen werden.

§ 21
Bescheinigung

Schüler*innen wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Sing- und Musikschule Langerringen ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

§ 22
Gesundheitsbestimmungen

Schulleitung und Lehrkräfte sollen über psychische und physische Beeinträchtigungen der Schüler*innen informiert werden. Erkrankte Schüler*innen sollen dem Musikschulunterricht fernbleiben. Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

§ 23
Unfallversicherung

Die Schüler*innen der Sing- und Musikschule Langerringen sind beim gesetzlichen Unfallversicherungsträger (KUVB) gegen Unfall versichert (§ 2 SGB VII).

§ 24
Musikinstrumentenversicherung

Instrumente der Sing- und Musikschule Langerringen sind versichert.
Eigene Instrumente von Schüler*innen und Musiklehrer*innen sind nicht versichert.

§ 25
Schlussbestimmung

Diese Schulordnung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Langerringen, 30.06.2021
Gemeinde Langerringen

GEMEINDE LANGERRINGEN · BAYERN ·

Marcus Knoll
Erster Bürgermeister